



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

78. Jahrgang

16. September 2024

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	262
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	262
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	262
› Bereich Oberlandesgericht Celle	262
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	263
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	263
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	263
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	263
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	264
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	264
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	264
Stellenausschreibungen	265
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	265
II. Planstellen	266
III. Personalbedarf bei der Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.)	269
IV. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ..	271
V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle	273
VI. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst	273
Bekanntmachungen	274
Allgemeine Verfügungen	279

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Rechtsanwältin und Notarin
Annette Stöver in Harsefeld
verstorben am 12. Juli 2024.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zum Ministerialrat:
Oberstaatsanwalt
Lange unter Versetzung an das MJ;
Richter am OVG
Leitsch unter Versetzung an das MJ.

Ruhestand:
Ministerialrätin
Sönke.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Direktorin am Amtsgericht:
Ministerialrätin
Alberding in Northeim;
zur RichterIn am Amtsgericht:
RichterIn
Neumeister in Duderstadt;
zur Justizamtsrätin:
JustizamtFrau
Fröhlich bei dem AG Braunschweig;
zum Justizamtsrat:
Justizamtsmann
Stünkel in Hann. Münden;
zur JustizamtsFrau:
Justizoberinspektorinnen
Alberti bei dem AG Göttingen,
Sterner in Duderstadt;
zum Gerichtsvollzieher:
Justizsekretär
Nolte in Wolfsburg.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Präsidenten des Landgerichts:
Vizepräsident
Seidel in Hildesheim;
zur RichterIn am Amtsgericht:
Richterinnen
Matthies-Reineking in Hannover,
Linneweh in Celle;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Wenzel in Walsrode;
zur RichterIn:
Assessorinnen
Galik, Hesse und **Wenger**;
zum Richter:
Assessor
Wilkins;
zur Justizamtsrätin:
JustizamtsFrau
Heins bei dem AG Stade;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Müller bei dem LG Hannover;
zur Justizsekretärin:
Justizangestellte
Jeske bei dem LG Hannover,
Rettkowski in Gifhorn;
zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisterin
Dankmeyer bei dem AG Lüneburg.

Versetzt:
RichterIn am Amtsgericht
Ottweiler von Osterholz-Scharmbeck
nach Syke;
Justizinspektorin
Lehmler von Lehrte an die Norddeutsche
Hochschule für Rechtspflege in
Hildesheim;
Justizsekretärin
Henning von dem AG Hannover nach
Soltau.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Peschka in Hildesheim;
Justizamtsinspektorin
Frister in Burgdorf;
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Meretz in Buxtehude.

Ausgeschieden/Entlassung:
Justizsekretärin
Seutter bei dem AG Stade.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwälte und Notare
Rottmann in Lindhorst,
Th. Schröder in Hameln,
Witt in Buxtehude.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin und Notarin
Dürkes in Steinkirchen.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Dänekas in Westerstede,
Rieger in Wildeshausen,
Tönnies in Vechta;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektoren
Aleithe in Cloppenburg,
Koczvara in Wilhelmshaven;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister-Anwärter
Rudsinski bei dem AG Lingen.

Ruhestand:
Richterin am Amtsgericht
Gubernatis bei dem AG Wilhelmshaven.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Krogmann in Lohne.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:
zur Sozialinspektorin:
Justizsozialarbeiterin
Stenzel im Bezirk Braunschweig.

Versetzt:
Sozialoberinspektorin
Schumacher von der Jugendarrestanstalt
Verden in den Geschäftsbereich des AJSD,
Bezirk Verden.

Ruhestand:
Sozialamtsrätin
Weber im Bezirk Oldenburg.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Oberamtsanwältin:
Amtsanwältin
Haines, StA Braunschweig;
zum Oberamtsanwalt:
Amtsanwalt
Engel, StA Braunschweig;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin
Dietzschold, StA Göttingen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Müller-Bytom, StA Göttingen.

Versetzt:
Oberstaatsanwalt
Dr. Weber von der GenStA Braunschweig
an die StA Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zur Staatsanwältin:
Richterinnen
Battefeld in Hildesheim,
Ohl in Lüneburg;
zum Staatsanwalt:
Richter
Naumann in Lüneburg;
zur Richterin:
Assessorinnen
Lieke und **Martens** in Hannover,
Jabben und **Krippgans** in Lüneburg,
Laudi in Verden;
zum Richter:
Assessor
Maaß in Hannover;
zur Oberamtsanwältin:
Staatsanwältin
Knobel in Hildesheim;
zur Amtsanwältin:
Justizoberinspektorinnen
Jaschke in Hildesheim,
Collmar in Lüneburg.

Versetzt:
Oberstaatsanwalt
Lange von der StA Verden an das Nieder-
sächsische Justizministerium;
Justizinspektorin
Muchow von der StA Verden an das AG
Walsrode;
Justizamtsinspektorin
Neid von der StA Verden an die Stadt
Weimar.

Ruhestand:
Erster Staatsanwalt
Schneidewind in Hannover.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Bagung in Osnabrück;
zum Oberamtsanwalt mit Amtszulage:
Oberamtsanwalt
Nürenberg in Osnabrück;
zur Amtsanwältin:
Amtsanwältin auf Widerruf
Flocke in Osnabrück;
zum Justizamtsrat:
Justizamtsmann
Grothues bei der StA Oldenburg.

Entlassen auf Antrag:
Justizinspektor
Ludwig bei der StA Oldenburg.

Versetzt:
Justizsekretär
Janssen von der StA Aurich an das
Karrierecenter der Bundeswehr.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Richterin:
Assessorin
Hanken in Aurich;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Wolff in Oldenburg.

Ruhestand:
Richter am Sozialgericht
String bei dem SG Stade.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:
zur Amtfrau im JVD:
Oberinspektorin im JVD
Lohse bei der JVA für Frauen;
zum Amtmann im JVD:
Oberinspektor im JVD
Wand bei der JVA Wolfenbüttel;
zum Sozialinspektor:
Sozialpädagoge
Lammers bei der JVA Lingen;

zur Amtsinspektorin im JVD:
Hauptsekretärinnen im JVD
Salgmann und **Schaar** bei der JVA
Oldenburg;

zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Lambrecht und **Wulf** bei der JVA
Oldenburg;

zur Obersekretärin im JVD:
Obersekretäranwärterinnen im JVD
Hossein Salamati, Jansen und
Owusu-Fordjour bei der JA Hameln,
Harting, Marischen, Vosteen und
Walter bei der JVA für Frauen in Vechta;

zum Obersekretär im JVD:
Obersekretäranwärter im JVD
Fuhrmann und **Orseschek** bei der JVA
Uelzen,
Fritz und **Schaller** bei der JVA für Frauen
in Vechta;

zur Inspektoranwärterin im JVD:
Friedel und **Schmidt** bei der JA Hameln,
Kreutzer bei der JVA für Frauen in
Vechta;

zum Inspektoranwärter im JVD:
Schmidt bei der JA Hameln,
Lips und **Paschek** bei der JVA Hannover,
Willen bei der JVA für Frauen in Vechta;

zur Obersekretäranwärterin im JVD:
Afara bei der JVA Lingen,
Baake und **Enns** bei der JVA für Frauen in
Vechta;

zum Obersekretäranwärter im JVD:
Adreuzzi, Gottschalk und **Haxhiu** bei
der JVA Hannover,
Bittorf, Menke und **Scholz** bei der JVA
Lingen,
Borck, Ebeling, Piel und **Serkan Al** bei
der JVA Uelzen,
Krimpenfort und **Rütter** bei der JVA für
Frauen in Vechta.

Versetzt:
Hauptsekretär im JVD
Büsch von der JVA Hannover an die JVA
Uelzen.

Ruhestand:
Amtsrat im JVD
Herborg bei der JVA Rosdorf;
Hauptsekretär im JVD
Gause bei der JVA Uelzen.

Entlassen:
Obersekretärin im JVD
Bergmann bei der JVA Uelzen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgenden Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum 10. Oktober 2024 auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

- a) ** Im Referat 106 (Justizausbildung, Fortbildung, Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Justiz) der Abteilung I des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin oder einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 106 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine mehrjährige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht. Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet; die Ausschreibung richtet sich aber auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erprobt sind.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de);

b) ** Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) - Landesjustizprüfungsamt (LJPA) - sind voraussichtlich demnächst mehrere Dienstposten für Referentinnen oder Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben einer Referentin oder eines Referenten im LJPA gehören insbesondere:

- Referententätigkeit in Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren,
- Mitwirkung an der Planung und Koordination der Prüfungsverfahren,
- Bearbeitung der rechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung,
- Austausch mit den Prüfungsämtern der anderen Bundesländer und mit den juristischen Fakultäten in Niedersachsen,
- Erstellung von Klausuren und Aktenvorträgen,
- Teilnahme an mündlichen Prüfungen und
- Bearbeitung von IT-relevanten Themen (insbes. elektronische Aktenführung und elektronisches Examen).

Weitere Informationen zu den Aufgaben des LJPA können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht. Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet; die Ausschreibung richtet sich aber auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erprobt sind. Dienstort ist Celle.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht - **je 1 Stelle** - bei den OLG'en Celle und Oldenburg (Oldb.);

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 2 - bei der StA Lüneburg;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 2 - bei der StA Osnabrück;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei dem LG Osnabrück;
 - * Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - bei der StA Aurich;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Göttingen. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **1 Stelle für eine Halbtagskraft** - bei dem LG Lüneburg;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Göttingen. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **2 Stellen** - bei dem AG Osnabrück sowie - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Hannover, Oldenburg (Oldb.) und Uelzen;
 - ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) bei der StA Osnabrück;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht - **je 1 Stelle** - bei den SG'en Hildesheim und Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der nds. Sozialgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
 - ** Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor (w/m/d) - Dezernentin oder Dezernent für Justizverwaltungssachen, Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, Geschäftsleitung - bei der GenStA Celle. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen. Stattdessen müssen die nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abgeschlossen sein. Hierzu gehören u.a. herausragende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen und im Haushaltsrecht, in der Personalentwicklung, in Führungstätigkeiten und im Projektmanagement. Voraussetzung sind - auch im Hinblick auf die Einführung der eAkte in Strafsachen (e2A) - vertiefte Kenntnisse von und umfangreiche praktische Erfahrungen mit der Organisation und den Abläufen einer Staatsanwaltschaft und den IT-Fachanwendungen web.Sta, eStA und eDAP. Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;
- Dienstposten einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters (w/m/d) in Personalangelegenheiten der mittleren Beschäftigungsebene einschließlich Personalentwicklung bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen einschließlich der Bewirtschaftung von Planstellen sowie in allgemeinen tarifrechtlichen Angelegenheiten bei einer Mittelbehörde werden vorausgesetzt. Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 14 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);
- ** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) bei der JVA Meppen;

Dienstposten einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (w/m/d) bei dem AG Bremervörde. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13, ggfs. mit Amtszulage, bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung;

Dienstposten einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (w/m/d) bei dem AG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13, ggf. mit Amtszulage, bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RpflG - **2 Stellen** - bei AG`en im LG-Bezirk Lüneburg sowie - **je 1 Stelle** - bei AG`en im LG-Bezirk Hannover und bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Sozialamtsrätin oder Sozialamtsrat (w/m/d) - Fachbereichsleitung Behandlung - bei der JVA Meppen. Erwartet werden langjährige Erfahrung als Fachbereichsleitung Behandlung, umfassende Kenntnisse aller sozialarbeiterischen Belange im Justizvollzug sowie fundierte Fachkenntnisse in der Behandlung der Gefangenen, in der Entlassungskoordination und in der vollzuglichen Opferorientierung. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Führungserfahrung, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit zur Strategiebildung sowie Umsetzungskompetenz verfügen; ein gutes Organisationsvermögen und die besondere Fähigkeit zu struktureller Arbeit sind Voraussetzung für die Besetzung des Dienstpostens;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - **je 1 Stelle** - bei dem LG Stade sowie bei dem AG Soltau. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **4 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) sowie - **3 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **je 2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade, sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Stade sowie - **je 1 Stelle** - bei der GenStA Celle und der StA Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Aurich sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

* Dienstposten der Leiterin oder des Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei bei dem AG Soltau. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten und einer ständigen Vertretung mit mehr als 25 v. H. Arbeitskraftanteil - **je 1 Stelle** - bei dem LG Osnabrück sowie dem AG Osnabrück. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - **2 Stellen** - bei Gerichten der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

III. Personalbedarf bei der Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.)

** Die Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) sucht eine Behördenbetreuerin oder einen Behördenbetreuer (w/m/d) gem. §§ 1814 ff. BGB - Entgeltgruppe E 9b/ E 10 TV-L - für den Einsatz am Standort in Oldenburg (Oldb.) ab 1. Oktober 2024.

Die Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) beschäftigt mehrere Behördenbetreuerinnen und -betreuer an verschiedenen Standorten in Niedersachsen. Außerdem ist sie u. a. für die Anerkennung und Förderung der Betreuungsvereine in Niedersachsen zuständig.

Die Aufgabe der Behördenbetreuerin und des Behördenbetreuers besteht in der rechtlichen Vertretung von Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Einschränkung nicht in der Lage sind, ihre Rechtsangelegenheiten ganz oder teilweise selbstständig zu regeln. Die Bestellung erfolgt durch das jeweilige Amtsgericht - Betreuungsgericht.

Aufgabengebiete:

Wahrnehmung der Aufgaben als Behördenbetreuer/-in gem. §§ 1814 ff. BGB im jeweils gerichtlich bestimmten Umfang in mehreren Betreuungsfällen. Die Aufgaben werden in jedem Einzelfall gesondert festgelegt und können sich auch im Laufe der Betreuung ändern. Zu den Aufgaben gehört u.a. auch die Weitergabe von Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung ergeben sich insbesondere folgende

Aufgabenbereiche:

- Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten (z.B. Beantragung und Einteilung von Sozialleistungen und Arbeitslohn, Rentenangelegenheiten, Vertretung bei Erbauseinandersetzungen, Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, Kontrolle Bevollmächtigter sowie Überwachung und Geltendmachung von Rechten gegenüber Bevollmächtigten)
- Vermögenssorge (z.B. Verwaltung und Verwertung von Vermögen inkl. Grundvermögen, Prüfung und Regelung von Unterhaltspflichten)
- Gesundheitsvorsorge (z.B. Einwilligung zu Operationen/Impfungen)

Voraussetzungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Justizfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder im justiz- oder verwaltungsnahen Bereich, ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- wünschenswert sind Erfahrungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts (beispielsweise aus einer Tätigkeit im Betreuungsgericht, im Führen von Betreuungen oder auch aus dem privaten Bereich)
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW

Wir erwarten:

- hohes Maß an Organisationstalent
- wertschätzende Grundhaltung sowie einen ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsstil
- Einfühlungsvermögen
- Koordinations- und Entscheidungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Flexibilität
- starke Belastbarkeit
- Aneignung fehlender Kenntnisse im Rahmen der Einarbeitung bzw. in angemessener Zeit

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte in der Bewerbung mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerbung:

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis Ende September 2024 auf dem Dienstweg an die Präsidentin des OLG Oldenburg (Oldb.) bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an die E-Mailadresse OLGOL-Bewerbungen-landesbetreuungsstelle@justiz.niedersachsen.de.

Für den Fall, dass die Bewerbung auf schriftlichem Wege erfolgen soll, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg (bitte nur Kopien, keine Bewerbungsmappen) zu richten an das: Oberlandesgericht Oldenburg, Landesbetreuungsstelle, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pargmann (Tel: 0441 220-1061).

Die Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) bewahrt aufgrund rechtlicher Vorschriften die Bewerbungsunterlagen auch im Falle einer erfolglosen Bewerbung für die Dauer von mindestens drei Monaten auf. Mit der Bewerbung auf eine Stellenausschreibung erklärt sich die Bewerberin bzw. der Bewerber (w/m/d) damit einverstanden.

IV. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

a) * Justizamtfrau oder Justizamtmann (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 50/24 an ZIB-karriere@justiz.niedersachsen.de;

b) * Im Sachgebiet 1001 - Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz (ZIB) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Dienstposten für

Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten (w/m/d)

dauerhaft und in Vollzeit zu besetzen.

Die Dienstposten, die personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet sind, sind mit der BesGr. A 10 bis A 12 (Bandbreitenbewertung) bewertet. Derzeit stehen jedoch nur Stellen bis zur BesGr. A 11 zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben; dann kommt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L in Betracht.

Das Sachgebiet 1001 - Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet in Abstimmung mit den fünf personalführenden Stellen des ZIB alle anfallenden Personalangelegenheiten der ca. 370 ZIB-Bediensteten und ist darüber hinaus für Personalgewinnung, Ausbildung, Personalentwicklung und den Personalhaushalt des ZIB verantwortlich.

Der Sitz des Sachgebiets ist Oldenburg (Oldb.). Die Bereitschaft, im Wechsel mit den übrigen Bediensteten des Sachgebiets eine regelmäßige Präsenz vor Ort zu gewährleisten, wird vorausgesetzt. Der Dienstsitz kann aber flexibel innerhalb Niedersachsens gewählt werden. Neben regelmäßigen Präsenzbesprechungen in Oldenburg (Oldb.) findet die Kommunikation innerhalb des Sachgebiets überwiegend über Skype for Business statt.

Ihre Aufgaben:

- Sie bearbeiten alle anfallenden Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des ZIB.
- Sie betreuen gemeinsam mit den Ausbilderinnen und Ausbildern unsere Auszubildenden, unsere Studierenden und unsere Stipendiatinnen und Stipendiaten der Verwaltungsinformatik.

- Sie führen Besetzungsverfahren von der Erstellung von Anforderungsprofilen über die Entgegennahme von Bewerbungen, die Organisation von Auswahlinterviews und die Erstellung von Besetzungsberichten zügig und rechtssicher durch.
- Sie bearbeiten Angelegenheiten der tarifrechtlichen Ein- und Höhergruppierung.
- Sie wirken bei der Weiterentwicklung unseres Bestandspersonals durch zielgerichtete Personalentwicklung mit.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, z. B. als Rechtspfleger/in oder Verwaltungs(fach)wirt/in
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Praktische Erfahrungen in der Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Angestellten- und Beamtenbereich und dementsprechend Kenntnisse im Arbeits-, Verwaltungs- und öffentlichen Dienstrecht
- die Bereitschaft zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalabteilungen der personalführenden Mittelbehörden sowie der JVA Celle
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, ein sicherer mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie
- Teamfähigkeit
- die Befähigung zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- idealerweise Kenntnisse der justiziellen Praxis und ihrer Anforderungen und Bedarfe

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse an diesem Dienstposten auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 48/24 per E-Mail an ZIB-karriere@justiz.niedersachsen.de.

Für fachliche Rückfragen oder Fragen zum Besetzungsverfahren wenden Sie sich bitte an die Leitung der Abteilung 1 - Zentrale Dienste, Herr Sanio, Tel.: 05141 5937-1402.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen in den Bereichen und Positionen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen werden daher im Sinne des NGG besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt;

c) Justizinspektorin oder Justizinspektor (w/m/d), im Wege des Praxisaufstiegs, die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, denen bereits ein Dienstposten als Teamleitung übertragen worden ist. Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 53/24 per E-Mail an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

d) * Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist - **2 Stellen** -. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 52/24 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle

In der Justizvollzugsanstalt Celle ist der Dienstposten der

stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d)

zu besetzen. Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte vorbehalten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden und eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO sowie eine Einführung in Aufgaben der stellvertretenden Anstaltsleitung nach dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt der BesGr. A 14 übertragen werden soll, erfolgreich absolviert haben.

Erwartet werden darüber hinaus Fachkompetenz, Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit.

VI. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst

* Mehrere Stellen im OLG-Bezirk Celle für die zum 01.06.2025 bzw. 01.12.2025 beginnende Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zum 01.06.2025 (bei Anrechnungsmöglichkeiten zum 01.12.2025) kann zugelassen werden, wer eine dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere im kaufmännischen oder juristischen Bereich, absolviert, sich drei Jahre in einem dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt und (im Grundsatz) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zum 01.12.2025 können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die bereits die Befähigung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz besitzen und ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben.

Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen zu § 5 Nds. MVollzG und § 126 a StPO

Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 05.07.2024 – 405-1588/55 –

– VORIS 34140 –

Der Gem. RdErl. regelt das Verfahren zur Aufnahme von untergebrachten Personen in den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen durch eine zentrale Stelle nach § 5 Nds. MVollzG vom 01.06.1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36) und § 126 a StPO vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

1. Bestimmungen für die zentrale Belegungssteuerung (zBS) im Maßregelvollzug Niedersachsen (MRV)

1.1 Organisation

1.1.1 Seit dem 01.10.2019 ist die zentrale Belegungssteuerung (zBS) Bestandteil des zentralen Geschäftsbereichs Verwaltung des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (MRVZN). Sie steuert für Niedersachsen zentral die Belegung der Maßregelvollzugseinrichtungen. Sie ist diesen gegenüber, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, weisungsbefugt.

1.1.2 Die Fachaufsicht über die zBS obliegt dem MS als zuständigem Fachministerium.

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

1.2.1 Gemäß § 5 Abs. 5 Nds. MVollzG i. V. m. Teil 5 Abschnitt 2 des Vollstreckungs- und Einweisungsplans erfolgt in Niedersachsen die Zuweisung der unterzubringenden Personen gemäß den §§ 63 und 64 StGB,

§§ 7 und 93 a JGG in eine MRV-Einrichtung des Landes Niedersachsen ausschließlich durch die zBS.

1.2.2 Gemäß Teil 5 Abschnitt 3 des Vollstreckungs- und Einweisungsplans bestimmt die zBS ebenso, in welcher MRV-Einrichtung die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie nach § 463 i. V. m. den

§§ 453 c und 126 a StPO vollzogen werden soll.

1.2.3 Die zBS ist gemäß § 5 Abs. 5 Nds. MVollzG bestimmt, die Einweisungsentscheidungen nach § 5 Abs. 2 Nds. MVollzG zu treffen.

1.2.4 Die zBS ist ebenfalls für die Belegungssteuerung der nach § 67 h StGB unterzubringenden Personen zuständig.

1.2.5 Für Verlegungen in Niedersachsen sind die Einrichtungen untereinander zuständig (Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 5 Nds. MVollzG). Ihnen steht die zBS als Koordinator zur Verfügung. Eine Verlegung aus einer Einrichtung eines beliebigen Trägers bedarf der Zustimmung der Fachaufsicht.

1.2.6 Die zBS ist zentraler Ansprechpartner für Gerichte und Staatsanwaltschaften in allen Belangen der Aufnahme und Unterbringung im MRV, unabhängig von der dieser zugrundeliegenden Rechtsgrundlage.

1.2.7 Die zBS ist zentraler Ansprechpartner für die MRV-Einrichtungen in Niedersachsen bzgl. Aufnahmen und Verlegungen.

1.2.8 Aufnahme- und Verlegungsanfragen aus anderen Bundesländern, die bei der zBS eingehen, werden an die Fachaufsicht abgegeben. Die zBS erhält umgehend Kenntnis von der dortigen Entscheidung.

1.3 Struktur- und Verfahrensvorgaben

1.3.1 Die zBS hat die – auch vorläufigen – Aufnahmeersuchen durch Aufnahme der Person auf die Warteliste umzusetzen. Dies gilt auch, soweit noch nicht alle für die konkrete Platzvergabe erforderlichen Unterlagen vorliegen sollten. Sie informiert die ersuchende Stelle über die Aufnahme der unterzubringenden Person auf die Warteliste, die Wartelistenposition sowie ggf. darüber, dass und welche Unterlagen für die konkrete Platzvergabe noch fehlen.

1.3.2 Die zBS hat grundsätzlich mindestens eine Woche vor der geplanten Aufnahme der Vollstreckungsbehörde, nachrichtlich dem MJ, sowie ggf. der abgebenden Justizvollzugsanstalt und der MRV-Einrichtung mitzuteilen, in welcher Einrichtung die Unterbringung erfolgen soll.

1.3.3 Änderungen sind allen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

1.3.4 Übernahme in den MRV

1.3.4.1 Personen, die nach § 126 a StPO oder § 67 h StGB aufzunehmen sind, sind unverzüglich unterzubringen.

Die zBS nimmt direkt Kontakt mit der infrage kommenden MRV-Einrichtung auf und benennt dem anfragenden Gericht die aufnehmende Einrichtung. Die MRV-Einrichtungen sind grundsätzlich zur Aufnahme von einstweilig unterzubringenden Personen verpflichtet.

1.3.4.2 Prioritär unterzubringen sind Personen, die sich im angeordneten Vorwegvollzug nach § 67 Abs. 2 StGB, in Organisationshaft oder in Haft in anderer Sache befinden.

Dasselbe gilt für Personen, die sich in Untersuchungshaft (U-Haft) befinden, denn gemäß § 116 b Satz 2 StPO geht die Vollstreckung einer rechtskräftigen freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung regelmäßig einer vorläufigen Maßnahme wie der U-Haft vor.

1.3.4.3 Die zBS hat zur Verhinderung des Eintritts der Vollstreckungsverjährung nach § 79 StGB dafür Sorge zu tragen, dass eine Person, die in Freiheit auf ihre Aufnahme in den Maßregelvollzug wartet, regelmäßig spätestens nach vier Jahren und sechs Monaten aufgenommen wird.

1.3.4.4 Die MRV-Einrichtungen haben die unterzubringenden oder einstweilig unterzubringenden Personen entsprechend der Aufforderung der zBS aufzunehmen.

1.3.4.5 Ist die von der zBS aufgeforderte Einrichtung der Ansicht, dass die Aufnahme nicht zu vertreten ist, hat sie diesbezüglich sämtliche Gründe für den konkreten Einzelfall schriftlich der zBS zu benennen. Diese leitet die Begründung an die Stabsstelle Recht beim MRVZN weiter. Dort findet eine formelle Prüfung, vor Weiterleitung an die Fachaufsicht, statt. Die Fachaufsicht entscheidet, ob bzw. in welcher Einrichtung die Unterbringung zu erfolgen hat.

1.3.4.6 Die MRV-Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Aufnahme am Aufnahmetag ordnungsgemäß erfolgen kann.

1.3.4.7 Die MRV-Einrichtung hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich über die erfolgte Aufnahme zu unterrichten.

1.3.5 Aufnahme in den MRV am Wochenende und an Feiertagen

Hat die Überstellung in den Maßregelvollzug nach der Strafzeitberechnung an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen, ist die Aufnahme in einer MRV-Einrichtung durch die zBS so frühzeitig wie möglich für diesen Wochentag zu veranlassen.

1.3.6 Ausgehende Vollstreckungshilfe

Auch in Fällen einer ausgehenden Vollstreckungshilfe (geplante Aufnahme in eine MRV-Einrichtung außerhalb von Niedersachsen) sind in Haft befindliche Personen in einer niedersächsischen MRV-Einrichtung unterzubringen, bis eine Aufnahme in dem anderen Bundesland bewirkt worden ist.

1.3.7 Wartelisten

Die zBS übersendet dem MJ zum 1. und 15. eines Monats die Wartelisten zur Aufnahme in den MRV, um einen Abgleich mit der dortigen Berichtslage herbeizuführen.

1.4 Erreichbarkeit

1.4.1 Die zBS ist postalisch über das zentrale E-Mailpostfach belegungssteuerung@mrvzn-moringen.niedersachsen.de erreichbar.

1.4.2 Sämtliche planbaren Aufnahmeersuchen und Nachfragen hierzu sind ausschließlich über diesen Kommunikationsweg an die zBS zu richten.

1.4.3 Zu den üblichen Geschäftszeiten der Verwaltung (Montag bis Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr) kann die zBS in den erforderlichen Fällen, die eine telefonische Auskunft bedingen, über die zentrale Telefonnummer des MRVZN Moringen: 05554 979-0, erreicht werden. Von telefonischen Anfragen ist möglichst abzusehen.

1.4.4 Ausschließlich in besonders dringenden Fällen, insbesondere wegen einer ungeplanten Aufnahme nach § 126 a StPO oder § 67 h StGB, kann das MRVZN Moringen zu jeder Zeit über die nur für diesen Zweck eingerichtete Telefonnummer 05554 979-2002 erreicht werden.

1.5 Ungeplante Aufnahmen nach § 126 a StPO oder § 67 h StGB außerhalb der Geschäftszeiten der zBS Außerhalb der Dienstzeiten der zBS ist für die unplanbare Aufnahme von nach § 126 a StPO oder § 67 h

StGB unterzubringenden Personen ausschließlich das Fachkrankenhaus für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen (MRVZN Moringen), Mannenstraße 29, 37186 Moringen, zuständig, das hierfür zwei Notfallbetten zur Verfügung stellt. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung.

Die Aufnahme ist dort unter der Telefonnummer 05554 979-2002 rechtzeitig anzukündigen. Die zBS regelt die möglicherweise notwendige Verlegung sodann am nächsten Werktag.

Der Transport wird zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung abgestimmt.

2. Bestimmungen für die Vollstreckungsbehörden

2.1 Zusammenarbeit mit der zBS

Die Strafvollstreckungsbehörde – in Jugendsachen die zuständige Vollstreckungsleitung am Amtsgericht des Wohnsitzes der Verurteilten oder des Verurteilten – hat alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Einleitung der Vollstreckung an die zBS zu übermitteln.

Dem – ggf. vorläufigen – Aufnahmeersuchen sind in jedem Fall zwingend folgende Unterlagen beizufügen (§§ 31 und 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollstrO):

- a) beglaubigte Urteilsformel oder rechtskräftiges Urteil,
- b) aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
- c) falls existent: vorläufiges schriftliches Gutachten,
- d) Doppel der Anklageschrift, soweit noch keine Urteilsgründe vorliegen.

Für die Vollständigkeit der auf dem unter Nummer 1.4 vorgesehenen Weg zu übermittelnden Unterlagen ist Sorge zu tragen.

2.2 Berichtswesen

Soweit dem MJ als zuständigem Fachministerium zu berichten ist, ist hierfür das Funktionspostfach mjh-mrv@mj.niedersachsen.de zu verwenden.

Die Berichtspflichten der Vollstreckungsbehörden richten sich nach der jeweils gültigen Erlasslage.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Kommunikationswege

Soweit sich die zBS, die Stabsstelle Recht oder das MS mit dem MJ in Maßregelvollzugsangelegenheiten austauschen, erfolgt dieser Austausch ebenfalls über das unter Nummer 2.2 genannte Funktionspostfach sowie das Funktionspostfach mrv@ms.niedersachsen.de des MS.

3.2 Transport

Soweit die in die MRV-Einrichtung aufzunehmende Person am Aufnahmetag in Niedersachsen inhaftiert ist, sorgt die abgebende Justizvollzugsanstalt für den Transport in die MRV-Einrichtung.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 15.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An

das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen die Generalstaatsanwaltschaften

die Staatsanwaltschaften die Oberlandesgerichte die Landgerichte

die Jugendrichterinnen und Jugendrichter an den Amtsgerichten als Vollstreckungsleiterinnen und -leiter die Justizvollzugsanstalten

die Jugendanstalten

die Vollzugsleitungen der Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)

AV d. MJ v. 26.07.2024 – 4300-401.156 (SH 1) –

– Nds. Rpfl. S. 279 –

– VORIS 34100 –

Abdruck aus dem Nds. MBI. 2024 Nr. 347

Bezug: AV v. 13.07.2011 (Nds. MBI. S. 486; Nds. Rpfl. S. 301)

– VORIS 34100 –

Die Anlage der Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 15.08.2024 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO1)“ durch die Worte „dem JBeitrG“ ersetzt und die dazugehörige Fußnote 1 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kasse“ die Worte „oder Zahlstelle“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Alternativ oder zuzüglich zu dem Überweisungsträger kann auf der Zahlungsaufforderung oder dem Strafbefehl ein dem jeweils geltenden Zahlungsverkehrsstandard entsprechender, elektronisch lesbarer Code oder ein anderer, in der Landesjustizverwaltung gebräuchlicher Zahlungshinweis angebracht werden; in jedem Fall muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung durch die zuständige Kasse oder Zahlstelle sichergestellt sein.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 6 ff. JBeitrO“ durch die Angabe „§§ 6 ff. JBeitrG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 153 a StPO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 23, 29, 45 und 88 Abs. 6 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Abs. 1) eingefordert.“

Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)

AV d. MJ v. 31.07.2024 – 4300-401.67 –

– Nds. Rpfl. S. 280 –

– VORIS 34100 –

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024 Nr. 348

Bezug: AV v. 13.07.2011 (Nds. MBl. S. 488; Nds. Rpfl. S. 304), geändert durch AV v. 21.08.2017 (Nds. MBl. S. 1276)
– VORIS 34100 –

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 15.08.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Büsgenweg“ die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „Petzvalstraße 18, 38104“ durch die Angabe „Ludwig- Winter-Straße 2, 38120“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „Am Listholze 74, 30177“ durch die Angabe „Freundallee 9 a, 30173“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen, Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen“.
 - bb) In der Überschrift Unterabschnitt 1 werden vor dem Wort „**Nebenfolgen**“ die Worte „**Einziehung des Wertes von Taterträgen und andere**“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Fahndung bei Einziehungsentscheidungen“.
 - dd) In der Überschrift Unterabschnitt 2 werden das Wort „**Verfall**“ und das Komma gestrichen und nach dem Wort „**Einziehung**“ die Worte „**eines Gegenstandes**“ eingefügt.
 - ee) Die Angabe zu § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Rechtserwerb bei Einziehung“.

- ff) Die Angabe zu § 62 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Eidesstattliche Versicherung, nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz“.
 - gg) Die Angabe zu § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64 Veräußerung eingezogener Gegenstände“.
 - hh) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75 Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe“.
 - ii) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:
„§ 80 Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“.
 - jj) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:
„§ 81 Verkörperungen eines Inhalts“.
 - kk) Die Angabe zu § 85 erhält folgende Fassung:
„§ 85 (aufgehoben)“.
 - ll) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:
„§ 86 Brenn- und Reinigungsgeräte“.
- b) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Zuständigkeit zur Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe einschließlich der Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen richtet sich nach dem Gericht, das sie angeordnet hat (§§ 460, 462, 462 a Abs. 3 StPO, §§ 53 und 55 StGB). Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen aus früheren Entscheidungen werden in nachträglichen Gesamtstrafen entweder aufrechterhalten oder bei Hinzutreten neuer Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen einheitlich angeordnet, sofern sie nicht erledigt oder durch die neue Entscheidung gegenstandslos geworden sind. Für die Vollstreckung einer nicht in die nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogenen Strafe einschließlich der mit ihr zu vollstreckenden Maßnahmen, Nebenstrafen oder Nebenfolgen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 und 2.“
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8
Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen, Maßnahmen,
Nebenstrafen und Nebenfolgen“.
 - bb) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt für aufrecht erhaltene oder einheitlich angeordnete Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen entsprechend.“

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Einziehungsentscheidung gegen einen Einziehungsbe-
teiligten oder zulasten eines Nebenbetroffenen getroffen, bedarf es für
deren Vollstreckung der Rechtskraft der Entscheidung gegenüber diesen
(§ 430 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 432 Abs. 1 Satz 1, § 438 Abs. 3 StPO).“

bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „459 h“ durch die Angabe „459 o“ ersetzt.

f) In § 29 Abs. 3 werden nach den Worten „die verurteilte Person“ ein Komma
und die Worte „soweit ihr nicht bereits mit Vollstreckungshaftbefehl überge-
ben,“ eingefügt.

g) Dem § 34 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der verurteilten Person der Beschluss über den Widerruf der Aus-
setzung der Strafe, des Strafrestes, der Unterbringung, des Straferlasses
oder über die nach § 67 c Abs. 2 StGB angeordnete Vollstreckung der Unter-
bringung öffentlich zugestellt, so sind dem Ausschreibungsersuchen ein Emp-
fangsbekanntnis und zur Aushändigung an die verurteilte Person beizufügen

1. je eine beglaubigte Abschrift der genannten Beschlüsse und
2. eine Belehrung über die Möglichkeit, die nachträgliche Anhörung
(§ 33 a StPO) oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu
beantragen und gleichzeitig sofortige Beschwerde einzulegen (§§ 44,
45, 453 Abs. 2 Satz 3 StPO).

Das von der verurteilten Person unterzeichnete Empfangsbekanntnis ist
zum Vollstreckungsheft zu geben.“

h) § 46 a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „– notfalls fernschriftlich oder
fernmündlich –“ durch die Worte „– notfalls fernschriftlich,
fernmündlich oder elektronisch –“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– notfalls fernschriftlich oder
fernmündlich –“ durch die Worte „– notfalls fernschriftlich,
fernmündlich oder elektronisch –“ ersetzt.

i) In der Überschrift Unterabschnitt 1 werden vor dem Wort „**Nebenfolgen**“ die
Worte „**Einziehung des Wertes von Taterträgen und andere**“ eingefügt.

j) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 Satz 1 und die Fußnote „¹⁰⁾“
erhält folgende Fassung:

„¹⁰⁾ AV d. MJ v. 13.07.2011 (Nds. MBl. S. 486, Nds. Rpfl. S. 301), geändert durch AV d.
MJ v. xx.xx.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. xxx), VORIS 34100.“

bb) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Werden Vermögenswerte zum Zwecke der Einziehung eines Wertersatzes gesichert, finden bei der Verwertung die §§ 65 bis 67 a und 69 ff. keine Anwendung. Für die Verwertung gepfändeter virtueller Währungen gilt § 77 a Abs. 2 entsprechend.“

cc) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an im Inland zum Geschäftsbetrieb befugte Kreditinstitute richtet sich nach § 459 g Abs. 3 i. V. m. § 111 k Abs. 2 Satz 2 StPO.“

(3) Erfolgt die Vollstreckung der Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, aufgrund eines individualgutschützenden Delikts, so überträgt die ursprünglich zuständige Vollstreckungsbehörde die Verwertungserlöse, die bis zum Eintritt der Rechtskraft der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung vollstreckt wurden, an die nach § 7 Abs. 4 zuständige Vollstreckungsbehörde, sofern die Vollstreckung nicht erledigt ist. Sofern sich die nach Satz 1 zuständige Vollstreckungsbehörde in einem anderen Bundesland befindet, steht dies einer Übertragung der Verwertungserlöse nicht entgegen. In allen anderen Fällen verbleiben die Verwertungserlöse bei der bisher für die Vollstreckung zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(4) Das Recht zur Verwertung von in Vollziehung eines Vermögensarrestes nach § 111 f Abs. 1 bis 3 StPO gesicherten Vermögenswerten geht auf die nach § 7 Abs. 4 zuständige Vollstreckungsbehörde über. Satz 1 gilt für vollzogene Beschlagnahmen gemäß § 111 c Abs. 1 bis 4 StPO entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Vollstreckung der Nebenfolgen gemäß § 459 g Abs. 1 und 2, Abs. 3 i. V. m. §§ 111 f, 111 k StPO.“

k) § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Fahndung bei Einziehungsentscheidungen

(1) Zur Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung (§ 459 g StPO) kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen mit der Umsetzung beauftragen und eine Ausschreibung zur Fahndung veranlassen (§ 459 g Abs. 3 i. V. m. § 131 Abs. 1 StPO).

(2) Bei der Pfändung von Wertgegenständen muss die Ausschreibung nach Absatz 1 enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verurteilten Person oder des Einziehungsbeteiligten,
2. die Angabe der zu vollstreckenden Entscheidung,
3. den Geldwert der zu vollstreckenden Entscheidung,
4. das Ersuchen um Pfändung von Wertgegenständen,
5. die Angabe zu der weiteren Verfahrensweise im Fall der Pfändung von Wertgegenständen.

Der Auftrag zur Pfändung von Wertgegenständen ist der von der Maßnahme betroffenen Person bei Ergreifung der Maßnahme bekanntzugeben.

(3) Ist der von der Einziehung Betroffene in den kriminalpolizeilichen Fahndungshilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschrieben und fällt der Fahndungsgrund weg, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Löschung.“

l) Dem § 59 a Abs. 5 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Sind gegen den Täter mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt worden, so sind diese nacheinander zu vollstrecken, wobei die Verbotsfrist des späteren Fahrverbots erst mit Ablauf des vorangegangenen Fahrverbots beginnt.“

m) In der Überschrift Unterabschnitt 2 werden das Wort „**Verfall**“ und das Komma gestrichen und nach dem Wort „**Einziehung**“ die Worte „**eines Gegenstandes**“ eingefügt.

n) § 60 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „Verfall und“ gestrichen.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Mit der Rechtskraft der Entscheidung“ durch die Worte „In den Fällen des § 75 Abs. 1 StGB“ und die Worte „den verfallenen oder eingezogenen Sachen“ durch die Worte „der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „den Verfall oder“ gestrichen.

ccc) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

cc) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Dem Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache oder des Rechts steht in den Fällen des § 111 d Abs. 1 Satz 2 StPO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbedingten abweichend von § 91 InsO nicht entgegen (§ 75 Abs. 4 StGB).

(4) Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB).“

- o) § 61 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden das Wort „Verfall“ und das Komma gestrichen.
 - bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Haben die verurteilte Person oder die Einziehungsbeteiligten (§ 424 Abs. 1, § 432 Abs. 1 StPO), die nach der Entscheidung zur Herausgabe verpflichtet sind, die Sache nicht herausgegeben, so beauftragt die Vollstreckungsbehörde die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten mit der Wegnahme (§ 459 g Abs. 1 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 2 a, § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 JBeitrG).“
 - ccc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Sofern die Wegnahme im Rahmen einer Durchsuchung stattfindet, kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen beauftragen (§ 459 g Abs. 3, §§ 102 bis 110, 111 k Abs. 1 StPO).“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Auftrag wird schriftlich oder elektronisch erteilt; er muss die verurteilte Person, die Einziehungsbeteiligten und die wegzunehmende Sache möglichst genau bezeichnen.“
 - bbb) In Satz 3 werden die Worte „die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten“ durch die Worte „ihre Ermittlungspersonen oder die Vollziehungsbeamten“ ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 74 e Abs. 2 StGB)“ wird durch die Angabe „(§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB)“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und nach den Worten „der Klage“ die Worte „auf Herausgabe gemäß § 985 BGB“ eingefügt.
 - dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ das Komma und die Worte „der Verfalls-“ gestrichen sowie nach dem ersten Wort „oder“ das Wort „des“ eingefügt.
 - bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Verweigern diese die Herausgabe, kann die Vollstreckungsbehörde den eingezogenen Gegenstand aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 103 StPO von den Ermittlungspersonen beschlagnahmen lassen (§ 459 g Abs. 3 StPO in Verbindung mit §§ 103, 111 c Abs. 1, § 111 k Abs. 1 StPO).“

- ee) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „verfallen oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 73 e Abs. 1, § 74 e Abs. 1 StGB)“ wird durch die Angabe „(§ 75 Abs. 1 StGB)“ ersetzt.
- ff) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„(6) § 58 bleibt daneben anwendbar.“
- p) § 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 62

Eidesstattliche Versicherung, nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz“.

- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(vgl. § 459 g Abs. 1 StPO)“ wird durch die Angabe „(§ 459 g Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 2 a, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, § 883 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.
- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bbb) Im neuen Satz 1 werden die Worte „des Verfalls oder“ und „der Verfall oder“ gestrichen und die Angabe „§§ 73 a“ wird durch die Angabe „§§ 73 c“ ersetzt.
 - ccc) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Staatsanwaltschaft hat auf ihr Recht zur Anhörung nach § 462 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 StPO zu achten.“
- q) § 63 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingezogene Gegenstände werden verwertet, sofern nichts anderes bestimmt ist (§§ 65 bis 67 a, 69 ff.). Die Verwertung darf, abgesehen von im Vollstreckungsverfahren zulässigen Fällen der Notveräußerung, nicht vor dem fruchtlosen Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 459 j Abs. 1 StPO erfolgen. Sind die Gegenstände wertlos, unverwertbar, nur mit einem voraussichtlich den Erlös übersteigenden Kostenaufwand veräußerbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.“
 - bb) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Fällen, in denen die Frist nach § 459 j Abs. 1 StPO fruchtlos verstrichen ist, sind die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig zu verwenden. Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des eingezogenen und verwerteten Gegenstandes und kann unter den Voraussetzungen des § 459 j Abs. 5 StPO an den Anspruchsinhaber ausgekehrt werden.“
 - cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

- dd) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „§ 74 b Abs. 2 StGB“ durch die Angabe „§ 74 f Abs. 1 StGB“ ersetzt.
- r) § 64 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „verfallener oder“ gestrichen.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 4 werden die Worte „verfallener oder“ gestrichen.
- bbb) In der Fußnote ¹¹⁾ wird die Angabe „geändert durch AV vom 1.8.2016 (Nds. Rpfl. S. 293)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch AV vom 19.03.2024 (Nds. Rpfl. S. 122)“ ersetzt.
- cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Bei einem freihändigen Verkauf über eine Internetplattform gilt die Einwilligung als generell erteilt.“
- dd) In Absatz 6 werden nach der Angabe „(§ 152 GVG)“ die Worte „oder andere Polizeibedienstete“ eingefügt.
- s) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ wird durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „sofern ein Verzeichnis nicht geführt wird, erfolgt diese Beschreibung in einem Einzelverwendungsvorschlag.“ angefügt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „von Zeit zu Zeit“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendungsvorschlag“ die Worte „oder die Einzelverwendungsvorschläge“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „verfallene oder“ gestrichen.
- t) In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ wird durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.
- u) Dem § 67 a wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Nach Absatz 1 kann auch in den Fällen des § 63 Abs. 1 Satz 3 verfahren werden, soweit es sich um wertlose oder unverwertbare Gegenstände handelt, die nach den §§ 73 oder 73 a StGB aufgrund eines Eigentums- oder Vermögensdelikts eingezogen worden sind.“

v) § 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder das Nachverfahren (§ 433 StPO) oder die Wiedereinsetzung nach § 459 j Abs. 4 StPO beantragt werden wird, so sieht die Vollstreckungsbehörde von den in § 63 bezeichneten Maßnahmen einstweilen ab.“

w) § 68 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beansprucht der Andere im Sinne des § 74 b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB eine Entschädigung und ist eine gerichtliche Entscheidung nach § 430 Abs. 3 StPO nicht ergangen, so entscheidet die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

x) In § 70 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für verfallen erklärt oder“ gestrichen.

y) § 75 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Betäubungsmittel“ die Worte „und neue psychoaktive Stoffe“ angefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 67 Abs. 2 können Betäubungsmittel und Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Abs. 1 Satz 1) überlassen werden; sollen die Betäubungsmittel oder die genannten Stoffe nicht zurückverlangt werden, ist die ersuchende Behörde schriftlich zu verpflichten, diese ordnungsgemäß zu vernichten, sobald sie dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

z) Dem § 77 a wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Ersuchen können virtuelle Währungen entsprechend § 66 Abs. 1 zur dauerhaften Nutzung an Ermittlungsbehörden zugewiesen werden, wenn kein Entschädigungsverfahren (§ 459 h StPO) durchzuführen ist, weil der Einziehungsanordnung kein Eigentums- oder Vermögensdelikt zugrunde liegt.“

za) § 80 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 80

Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechen Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten gemäß § 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) nicht den gesetzlichen Vorschriften, erscheinen sie aber verwertbar, so werden sie nach Möglichkeit in vorschriftsmäßigen Zustand gebracht, soweit vorgeschrieben, kompatibilitätsbewertet oder geeicht und nach den allgemeinen Vorschriften verwertet.“

bbb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Eichgesetzes“ die Worte „Mess- und“ eingefügt.

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Kennzeichnungen bei Inverkehrbringen, Hersteller- oder Eichzeichen, deren Missbrauch zu besorgen ist, sind vorher zu entfernen und zu zerstören. Verwertbarer Inhalt in Fertigpackungen ist vor seiner Unbrauchbarmachung zu entnehmen und nach den für ihn geltenden Vorschriften zu verwerten“.

bbb) In Satz 4 wird das Wort „Fertigpackungen“ durch das Wort „Fertigpackungen“ ersetzt und nach dem neuen Wort „Fertigpackungen“ werden das Komma und die Worte „Flaschen als Maßbehältnisse oder sonstige formbeständige Behältnisse“ gestrichen.

dd) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat die Vollstreckungsbehörde Zweifel, ob oder inwieweit ein Gegenstand vorschriftsmäßig ist, so führt sie eine Stellungnahme der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde herbei.“

zb) § 81 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 81

Verkörperungen eines Inhalts“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalten (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „der Schrift“ durch die Angabe „des Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 werden die Worte „Stücke der Schrift“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich um einen Gewalt darstellenden, pornographischen oder einen sonst jugendgefährdenden Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) im Sinne des Jugendschutzgesetzes, so ist die auf Einziehung lautende gerichtliche Entscheidung auszugsweise im Bundeskriminalblatt bekannt zu machen, wenn der Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) nur in geringer Anzahl oder nur in einem örtlich begrenzten Gebiet verbreitet worden, so genügt die Bekanntmachung im Landeskriminalblatt. Wird in der gerichtlichen Entscheidung der Gewalt darstellende, pornographische oder sonst jugendgefährdende Charakter des Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) verneint und die oder der Angeklagte freigesprochen oder wird die Einziehung abgelehnt, so ist nach Nummer 226 Abs. 3 Satz 1 und 2 RiStBV zu verfahren.“

dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalten“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Verkörperungen (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

ee) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.

ff) Absatz 5 wird gestrichen.

zc) § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85 (aufgehoben)“.

zd) § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Brenn- und Reinigungsgeräte

„Die Abgabe von zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol geeigneten Brenn- oder Reinigungsgeräten oder sonstigen zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Geräten ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Empfängers dem Hauptzollamt anzuzeigen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 des Alkoholsteuergesetzes).“

Dienstpostenbewertung für den Justizwachtmeisterdienst

AV d. MJ v. 13.08.2024 (2104 – 104. 366)

– Nds. Rpfl. S. 291 –

– VORIS 20441 –

1. Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser AV ist die Bewertung von

- 1.1 Dienstposten in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, erstes Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst), und
- 1.2 herausgehobenen Dienstposten des Justizwachtmeisterdienstes, die den erfolgreichen Abschluss einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO erfordern.

2. Dienstpostenbewertung

- 2.1 Dienstposten des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind regelmäßig wie folgt zu bewerten:

2.1.1 Mit BesGr. A 5/A 6 (Bandbreitenbewertung)

Dienstposten mit Funktionen, die den normalen Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst entsprechen.

2.1.1 Mit BesGr. A 6

Dienstposten der Leiterinnen und Leiter einer Wachtmeisterei.

- 2.2 Herausgehobene Dienstposten des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind regelmäßig wie folgt zu bewerten:

2.2.2 Mit BesGr. A 7:

2.2.1.1 Dienstposten der Asservatenverwalterinnen und Asservatenverwalter bei den Staatsanwaltschaften;

2.2.1.2 Dienstposten der Verwalterinnen und Verwalter eines Haftkellers, wenn die Tätigkeit mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 75 Prozent wahrgenommen wird;

2.2.1.3 Dienstposten der Leiterinnen und Leiter einer Wachtmeisterei mit mindestens fünf Bediensteten;

2.2.1.4 Dienstposten der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter einer Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten, wenn eine ständige Vertretung mit mehr als 25 Prozent Arbeitskraftanteil wahrgenommen wird;

2.2.1.5 Dienstposten im Bereich der IT-Sachbearbeitung, wenn und soweit folgende selbstständig wahrzunehmende Aufgaben einzeln oder zusammengefasst überwiegen:

2.2.1.5.1 Übernahme der Tätigkeiten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners (AP-Behörde) entsprechend dem Konzept zu Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen der Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz;

2.2.1.5.2 Unterstützung bei der technischen Überwachung sowie bei der Diagnose und Behebung von Hardwarestörungen;

2.2.1.5.3 Bereitstellung und Anschluss von Hardware innerhalb der Behörde, sofern mit dieser Aufgabe die Pflege der hausinternen Inventarlisten und die Ummeldung an den Service-Desk einhergehen;

2.2.1.5.4 Mitwirkung bei der Beantragung bestehender, neuer oder der Änderung bestehender IT-Services;

2.2.1.5.5 Betreuung der Videoüberwachungs- und Vernehmungsanlagen;

2.2.1.5.6 Betreuung der Saalanzeige-, Sitzungssaal- und Konferenztechnik;

2.2.1.5.7 Betreuung der Schließanlagentechnik;

2.2.1.5.8 Betreuung der Internetseite;

2.2.1.5.9 Koordinative Betreuung des Zentralen Druckdienstes.

2.2.3 Mit BesGr. A 7/A 8 (Bandbreitenbewertung):

2.2.2.1 Dienstposten der Mitglieder im Einsatzteam Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes;

2.2.2.1 Dienstposten der Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter im Bereich der Aus- und Fortbildung;

2.2.2.1 Dienstposten in Liegenschaften mit mindestens 200 Beschäftigten, die die überwiegende und weitgehend eigenständige Wahrnehmung von herausgehobenen Tätigkeiten im Bereich der Hausverwaltung und -bewirtschaftung beinhalten.

2.2.4 Mit BesGr. A 8

Dienstposten der Leiterinnen und Leiter einer Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten.

3. Inkrafttreten

Diese AV tritt am 01.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.